

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung
Englisch im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 20.04. 2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik die Feststellung der erforderlichen Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch.

(2) Das Verfahren nach dieser Ordnung wird durch die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften durchgeführt. Diese stellt auch die besondere Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch nach dieser Ordnung fest.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

§ 4 Nachweis und Feststellung der Eignung

(1) Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung entfällt für Bewerber, die folgende Studiengänge der TU Dresden erfolgreich absolviert haben: Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit dem Hauptfach Anglistik und Amerikanistik, Lehramtsbezogener Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen mit dem Fach Englisch,

Lehramtsbezogener Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen mit dem Fach Englisch sowie Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Qualifizierungsrichtung Englisch. In diesen Fällen wird das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung als Nachweis der Eignung anerkannt.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus:

- a) einem Aufsatz (Essay) von 60 Minuten Dauer sowie
- b) einem Einzelinterview von ca. 15 Minuten Dauer.

(2) Über den wesentlichen Inhalt des Einzelinterviews gem. Abs. 1 lit. b wird ein Protokoll erstellt. Dieses verbleibt ebenso wie der Essay gemäß Abs. 1 lit. a mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Abs. 2 nochmals gemäß § 3 Abs. 3 zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, so kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung

(1) Der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. a wird mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und orthografischen Korrektheit der Niveaustufe C2 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens* entspricht. Das Einzelinterview gemäß § 5 Abs. 1 lit. b wird mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch in ihrem Kontext hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und phonologischen Korrektheit der Niveaustufe C2 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens* entspricht.

(2) Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 Abs. 1 ist erbracht, wenn sowohl der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. a sowie das Einzelinterview gem. § 5 Abs. 1 lit. b mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet werden. In diesem Falle werden die am Prüfungstag erbrachten Leistungen insgesamt mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet – andernfalls mit 'nicht bestanden'.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 4 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt / Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für die Qualifizierungsrichtung Englisch innerhalb des Master-Studienganges Wirtschaftspädagogik dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 4 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf 2 Jahre begrenzt.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.12.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 03.04.2012.

Dresden, den 20.04.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen